

**G E S E T Z**  
**zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz**  
**(Protestantische Landeskirche)**

vom 12. Mai 2007

Die Landessynode hat auf Grund von § 76 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der nach § 77 Abs. 2 für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 20. Oktober 1920 i. d. F. vom 20. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2004 (ABl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Auf Antrag des Presbyteriums einer Kirchengemeinde kann der Bezirkskirchenrat die Anzahl der nach Satz 1 zu wählenden Mitglieder um eines erhöhen oder verringern.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In einer Kirchengemeinde findet keine Wahlhandlung statt, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen nicht um mindestens eine Vorgeschlagene oder einen Vorgeschlagenen größer ist als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen und Presbyter. Findet keine Wahlhandlung statt, so kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ein geschäftsführendes Presbyterium bestellen und danach Neuwahlen anordnen.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach den Worten „Das gewählte Presbyterium ist“ werden die Worte „nach der Einführung“ eingefügt.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach den Worten „Mitglieder des Presbyteriums“ die Worte „sowie ihre Ersatzmitglieder“ eingefügt.
  - e) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ist ein Mitglied verhindert, rückt für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied nach. Dabei ist in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge vorzugehen.“
  - f) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 7 bis 10.

- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:  
„Erfolgt die Neubildung einer Kirchengemeinde nach Satz 1 durch Zusammenlegung mehrerer Kirchengemeinden, so bleibt die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums für die restliche Amtsdauer unverändert.“
2. § 12 erhält folgende Fassung:  
„Nahe Angehörige können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung.“
3. § 20 wird gestrichen.
4. § 26 erhält folgende Fassung:  
„Die Entscheidung über die Aufnahme, Wiederaufnahme oder den Übertritt obliegt der für den Wohnsitz zuständigen Pfarrerin oder dem für den Wohnsitz zuständigen Pfarrer. Sie oder er kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Presbyteriums einholen. Die oder der Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft (§ 7 Abs. 4) kann in besonderen Fällen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer in Anspruch nehmen. Die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Pfarramts oder des Presbyteriums der Kirchengemeinde einholen, in der die oder der Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft ihren oder seinen Wohnsitz hat. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.“
5. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Berechtigt zur Bewerbung sind Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche, denen die Anstellungsfähigkeit verliehen wurde. Das Nähere regelt ein Gesetz.“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Kirchenregierung kann Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 2 zulassen.“
6. In § 49 Abs. 1 werden die Worte „und Vikariate“ gestrichen.
7. § 66 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) In den drei Kirchenbezirken mit der größten Gemeindegliederzahl werden jeweils drei weltliche und zwei geistliche Mitglieder, vier Kirchenbezirken mit der nächstniedrigeren Gemeindegliederzahl werden jeweils drei weltliche Mitglieder und ein geistliches Mitglied,

fünf Kirchenbezirken mit der geringsten Gemeindegliederzahl werden jeweils ein weltliches und ein geistliches Mitglied und in den weiteren Kirchenbezirken werden jeweils zwei weltliche Mitglieder und ein geistliches Mitglied zu Landessynodalen gewählt.“

8. In § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „neun“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
9. § 82 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Zu wählen sind vier geistliche und sieben weltliche Mitglieder.“
10. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden kann für einzelne Kirchenbezirke zeitlich begrenzt von der Verfassung abgewichen werden; dies geschieht durch ein Gesetz, das die Vorschriften der Verfassung angibt, von denen es abweicht.“

Artikel 2

Der Landeskirchenrat ist befugt, den Wortlaut der Verfassung in inklusiver Sprache in der Fassung, die sich aus diesem Gesetz ergibt mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 Buchst. a) bis g) Doppelbuchst. aa), 2, 7 bis 10 treten mit der Maßgabe in Kraft, dass sie nicht für die beim Erlass dieses Gesetzes gewählten kirchlichen Körperschaften und deren Mitglieder gelten.

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 12. Mai 2007  
- Kirchenregierung -

C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

Speyer, 27. April 2007  
Az.: XII c 313/00-2

**Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen  
hier: Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 25. November 2006 das Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen und zur Änderung der Kirchengemeindeordnung beschlossen. Damit gilt auch für den Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die gliedkirchliche Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571). Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 ersetzt sie die Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Landeskirche und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 13./22. Mai 1991 (ABl. 1992 S. 10).

**B E K A N N T M A C H U N G E N**

Speyer, 4. April 2007  
Az.: III 520/02-13

**Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“**

Nach dem Kollektenplan 2007 (ABl. 2006 S. 183) ist in unserer Landeskirche am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007, die Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“ zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

**Zweckbestimmung:**

Zur Eröffnung der 14. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ hat die evangelische Kirchengemeinde Kirchheimbolanden unter dem Motto „Grenzen überwinden in Europa“ die Situation junger Menschen im Gebiet der russischen Stadt Kaliningrad, dem früheren Königsberg, thematisiert. Gesammelt wird in diesem Jahr für ein Gemeindezentrum in der russischen Stadt Tschernjachowsk, in dem auch eine Sozialstation untergebracht werden soll.

Die Protestantische Friedenskirchengemeinde Kaiserslautern engagiert sich für die Verbesserung der medizinischen Situation in der ukrainischen Stadt Odessa. Finanziert werden Hospitationen odessitischer Ärzte im Westpfalz-Klinikum Kaiserslautern. Zu